

BEDÜRFNISNACHWEIS für den Besitz von Schusswaffen durch Sportschützen gem. § 14 WaffG

Schießsporttreibende Person:

Nachname, Vorname _____

Straße, PLZ, Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Bedürfnisnachweis:

- Bei dem o.g. Sportschützen sind seit der ersten Eintragung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe zehn Jahre vergangen.

Vom Schießsportverein auszufüllen:

Der oben genannten Person wird bescheinigt, dass sie nach wie vor Mitglied des unten genannten Schießsportvereins ist und somit das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen fortbesteht.

Nein Ja

Angaben zum Verein:

Name des Vereins _____

Verantwortlicher
Schießsportverband: _____

Vereinsitz _____

1. Vorsitzender: _____

Erklärung:

Hiermit erkläre ich, dass die gemachten Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum, Vereinsstempel

Unterschrift des 1. Vorsitzenden

INFORMATIONEN FÜR MITGLIEDER UND VEREINSVORSTAND

Aufgrund des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) müssen die Waffenbehörden das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis ab 01.09.2020 alle fünf Jahre erneut überprüfen.

Für Sportschützen gilt insbesondere folgendes

Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen ist nach § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG durch eine Bescheinigung des Schießsportverbands insbesondere glaubhaft zu machen, dass das Mitglied

- in den letzten 24 Monaten vor der (Über-) Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport im Verein mindestens einmal alle drei Monate
- oder mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten

betrieben hat. Dieser Schießnachweis ist grundsätzlich nur mit einer Waffe je Kategorie (Lang-/Kurzwappe) zu erbringen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 WaffG), im Ergebnis daher maximal mit zwei Waffen.

Für den Vereinsvorstand

Grundsätzlich kann das Fortbestehen des Bedürfnisses durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes glaubhaft gemacht werden.

Aufgrund einer vom Gesetzgeber eingeführten Übergangsvorschrift (siehe § 58 Abs. 21 WaffG) kann das Bedürfnis für das Mitglied anstelle des Schießsportverbands bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 auch durch eine Bescheinigung des dem Schießsportverbands angehörenden Vereins glaubhaft gemacht werden.

Ausnahme für langjährige Sportschützen nach § 14 Abs. 4 Satz 3 WaffG

Langjährige Vereinsmitglieder erhalten eine Privilegierung. Sind seit Eintragung der ersten erlaubnispflichtigen Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses eine Bescheinigung des Schießsportvereins über die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein aus.

Hinweise Datenschutz

Die auf Seite 1 genannten Daten werden nur zur Bearbeitung des Antrages erhoben. Von den Hinweisen zum Datenschutz unter landkreis-st-wendel.de/service/datenschutzerklaerung habe ich Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Datenschutz kann ich zudem bei dem für die Bearbeitung zuständigen Sachbearbeiter anfordern.

